

Az.: 12 RJ 336/62

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 15. Februar
1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts in Darmstadt vom 29. Mai 1962 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Der 1918 geborene Kläger begehrt Rente aus der Arbeiterrentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte, das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) haben den geltend gemachten Anspruch verneint. Gegen das Urteil des LSG vom 29. Mai 1962 hat der Kläger form- und fristgerecht Revision eingelegt und diese auch rechtzeitig begründet (§§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Da das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG schon der Sache nach nicht in Betracht kommen, ist die Revision nur statthaft, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden und vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150; 1, 254). Hieran fehlt es.

Der Kläger rügt eine Verletzung des § 157 SGG. Er trägt hierzu vor, das LSG habe diese Verfahrensvorschrift dadurch verletzt, daß es die beantragte Einholung eines Gutachtens der Spenglerinnung abgelehnt habe. Bei der Frage verminderter Erwerbsfähigkeit, auf die es in diesem Rechtsstreit ankomme, müsse die einzige auf diesem Gebiet zuständige Berufsorganisation angehört werden, weil sie und nicht etwa die Ärzte für alle mit der Ausübung des Berufs zusammenhängenden Lohnfragen zuständig sei. Eine weitere Verletzung der genannten Verfahrensvorschrift sieht der Kläger in der Weigerung des Berufungsgerichts, ein neues ärztliches Gutachten einzuholen. Die "höchst seltsame" Zurücknahme der von Prof. Dr. H===== am 23. Oktober 1961 getroffenen Feststellung seiner - des Klägers - Berufsunfähigkeit hätte das LSG veranlassen sollen, eine noch genauere Nachprüfung seines Gesundheitszustandes anzuordnen. Hierzu hätte sich das LSG auch durch die allgemeine Lebenserfahrung gedrängt fühlen müssen, nachdem feststehe, daß bei ihm - dem Kläger - drei lebensge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



fährliche Operationen vorgenommen seien, die bei den Prozeßakten befindlichen ärztlichen Gutachten einander widersprächen und ein Facharzt für Nervenleiden als Sachverständiger in Fragen zu Rate gezogen sei, die ausschließlich zum Gebiet der inneren Medizin gehörten. Insoweit habe das LSG höchstens die gleichzeitige Begutachtung durch einen Psychiater und einen Arzt für innere Krankheiten anordnen, keinesfalls aber diese beiden Untersuchungen in bedeutendem Zeitabstand durchführen lassen dürfen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der Kläger der Auffassung ist, das LSG sei der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen. Er rügt damit, das LSG habe die Verfahrensvorschrift des § 103 SGG verletzt.

Nach dieser Vorschrift erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge gebunden zu sein. Das Gericht kann hiernach ohne Antrag weitere Beweise erheben, aber auch von der Erhebung weiterer Beweise auch dann absehen, wenn diese Erhebung - wie hier - beantragt ist. Es bestimmt im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Dieses Ermessen ist nur durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht begrenzt, den Sachverhalt in dem für die Entscheidung **e r f o r d e r l i c h e n** Umfang aufzuklären. Für die Frage, ob das LSG die ihm nach § 103 SGG obliegende Aufklärungspflicht verletzt hat, kommt es somit darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreicht, oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7; § 162 Bl. Da 3 Nr. 20).

Gegen diese Grundsätze seiner Aufklärungspflicht hat das Berufungsgericht nicht verstoßen. Die Ansicht des Klägers, das LSG



- 4 -

habe zur Klärung der Frage, wie weit seine Erwerbsfähigkeit gemindert ist, ein Gutachten der Spenglerinng beiziehen müssen, trifft nicht zu. Richtig ist zwar, daß die Beantwortung der Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, nicht allein eine ärztliche Aufgabe ist. Auch kann es in Einzelfällen zur Beantwortung der Frage erforderlich sein, Berufsorganisationen oder andere berufsständische Einrichtungen zu hören. Der Kläger übersieht jedoch, daß erfahrene Richter der Sozialgerichtsbarkeit in der Regel in der Lage sind, mit Hilfe ärztlicher Gutachten über die - vornehmlich körperlichen - Fähigkeiten, die der Versicherte besitzt oder nicht mehr besitzt, sich über die Frage ein Urteil zu bilden, ob der Versicherte durch ihm zuzumutende Arbeiten die gesetzliche Lohnhälfte verdienen kann. Umstände, die den Schluß rechtfertigen, daß, abweichend von dieser Regel, dem Senat des LSG, der das angefochtene Urteil erlassen hat, die hierzu erforderliche Sachkunde gefehlt habe, sind weder von dem Kläger dargelegt worden noch ersichtlich. Das LSG hat, unterstützt durch Heranziehung einschlägiger Schrifttums, die vom Kläger nicht angegriffene Feststellung getroffen, daß es im Spenglerberuf auch auf ebener Erde auszuführende Verrichtungen gebe, in deren Erfüllung der nach seiner Behauptung an Tätigkeiten auf dem Dache gehinderte Kläger nicht behindert sei. Im übrigen hat das LSG zu der Frage, welche körperlichen Funktionen der Kläger nicht erfüllen kann, den insoweit zuständigen ärztlichen Gutachten entnommen, daß eine Behinderung in dem vom Kläger behaupteten Umfang nicht vorliege. Darüber hinaus übersieht der Kläger, daß ihn das LSG auch auf die Berufe des Hilfsschlossers und des Heizers verwiesen hat, zu denen sich die Spenglerinng nicht in berufskundlich zuständiger Weise äußern konnte.

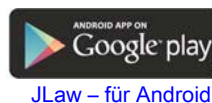
Bei der Rüge, das LSG habe der ihm obliegenden Sachaufklärungspflicht deshalb nicht genügt, weil es eine weitere ärztliche Begutachtung unterlassen habe, kann dahingestellt

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



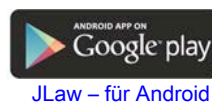
- 5 -

bleiben, ob die Revisionsbegründung insoweit den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügt, ob sie also mit der notwendigen Klarheit angibt, auf Grund welcher Umstände das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen, in welcher Richtung die Ermittlungen im einzelnen hätten vorgenommen werden müssen und zu welchem Ergebnis nach Ansicht des Klägers diese Ermittlungen geführt hätten (vgl. u.a. SozR SGG § 162 Bl. Da 20 Nr. 72 und Bl. Da 21 Nr. 81). Die Rüge greift jedenfalls deshalb nicht durch, weil sie unbegründet ist. Entgegen der vom Kläger vertretenen Ansicht brauchte sich das LSG insoweit zu einer weiteren Sachaufklärung durch weitere ärztliche Gutachten nicht gedrängt zu fühlen. Es hatte von sich aus die zwischen der am 23. Oktober 1961 von Prof. Dr. H---= abgegebenen Äußerung, der Kläger sei berufsunfähig, und seinem späteren Gutachten bestehenden Widersprüche geklärt. Einander widersprechende ärztliche Gutachten sind kein Grund, eine erneute ärztliche Begutachtung anzuordnen, wenn eines der Gutachten überzeugend ist (SozR SGG § 128 Bl. Da 11 Nr. 33). Daß beim Kläger drei lebensgefährliche Operationen vorgenommen worden sind, haben sämtliche gehörten Sachverständigen und das LSG berücksichtigt. Daß ein Facharzt für Nervenleiden als Sachverständiger in Fragen gehört wurde, die ausschließlich zum Gebiet der inneren Medizin gehören, trifft nicht zu. Dieser Facharzt hat sich vielmehr sachverständig nur zu den Fragen geäußert, die in sein Gebiet fallen (Ischiasleiden). Außerdem ist sein Gutachten von einem Facharzt für innere Medizin ohne Beanstandungen berücksichtigt worden, bevor das LSG es zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht hat. Auch dieses Vorbringen des Klägers ist mithin nicht geeignet, die Revision statthaft zu machen.

Da sonach die aus § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG erhobenen Revisionsrügen nicht durchgreifen, mußte die Revision als unzulässig verworfen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Der Beschluß ergeht nach § 169 SGG, die Entscheidung über die Kosten in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)